

(Abgeordneter Brodauf.)

(A) wesen, im Gegenteil, ein Anwachsen auf verschiedenen Gebieten; auf dem Gebiete des Zivilprozesses hat sich z. B. die Zahl der Ehescheidungsprozesse in bedauerlicher Weise außerordentlich gesteigert. Die Ehescheidungsklagen, die Krieger hier im Lande gegen ihre Frauen anstrengen, sind in ihrer großen Zahl ein recht bedauerliches Zeichen der Zeit.

Dann sind die Gerichte jetzt außerordentlich stark in Anspruch genommen durch die unzähligen Kriegsverordnungen, die ergangen sind. Es muß da von ihnen eine solche Masse Arbeit geleistet werden, daß es außerordentlich bedauerlich erscheint, daß geistige Arbeit von den hierfür in Frage kommenden Behörden im Reiche nicht als Schwerarbeit anerkannt wird.

(Sehr richtig! bei der Fortschrittlichen Volkspartei.)

Ich komme nun auf die Anklagen, die Herr Kollege Heldt gegen die Justiz und die Richter erhoben hat. Den Vorwurf der Weltfremdheit der Richter möchte ich in seiner Allgemeinheit auch zurückweisen. Ich selbst bin ja freilich in dieser Frage Partei, zu meiner Genugtuung möchte ich aber konstatieren, daß schon von anderer Seite in diesem hohen Hause dieser Vorwurf als unbegründet zurückgewiesen worden ist. Man sollte den Vorwurf der Weltfremdheit nicht sowohl gegen die Richter richten als gegen die Gesetze, nach denen sie zu urteilen haben. Von diesen muß man allerdings vielfach sagen, daß sie dem Geiste der Zeit jedenfalls nicht mehr gerecht werden.

(Sehr richtig! links.)

Es wird sich freilich nicht leugnen lassen, daß manche unter den Richtern sich mehr vom Volke abschließen, als es angezeigt ist. Viele glauben, daß ein exklusives Verhalten gerade in ihrem Standesinteresse liege. Ich glaube aber sagen zu können, daß sich in dieser Beziehung die Verhältnisse in den letzten 10 Jahren doch schon geändert haben oder auf dem Wege der Änderung sind; jedenfalls gibt es jetzt bei uns in Sachsen auch eine viel größere Zahl von Richtern als früher, die sich im öffentlichen Leben betätigen.

Der Herr Abgeordnete Heldt hat aus der Tabelle unter I Schlüsse gezogen, die wohl nicht als zutreffend erachtet werden können; ich pflichte da zum großen Teil dem bei, was von dem Herrn Vorredner und insbesondere auch vom Herrn Staatsminister dazu erklärt worden ist. Die Schlüsse sind vor allen Dingen unzutreffend, die er aus der Zahl der 7325 Fälle gezogen hat, die mit einer Geldstrafe bis zu 20 M. belegt worden sind.

(Abgeordneter Günther: Sehr richtig.)

Er sagte, es handelte sich da entweder um Dinge, die der Richter überhaupt nicht hätte verfolgen sollen, oder um Dinge, die, wenn sie einmal verfolgt wurden, eine höhere Strafe hätten nach sich ziehen müssen. Der Herr Justizminister hat da schon auf das Legalitätsprinzip hingewiesen, wonach die Strafverfolgungsbehörden nach dem geltenden Recht verpflichtet seien, einzuschreiten. Hierunter befindet sich nun eine große Menge von Fällen, wo es sich eigentlich nur um eine Ordnungsstrafe handelt; beispielsweise wird nach den Kriegsverordnungen schon bestraft, wer sich auf eine Brotmarke, die erst am Freitag gilt, bereits am Donnerstag Brot verschafft. In diesem Falle wird der Bäcker wie der Konsument bestraft.

(Sehr richtig! links.)

Da muß nun einmal die Strafverfolgungsbehörde einschreiten. Es ist aber selbstverständlich, daß in solchen Fällen nur geringe Strafen verhängt werden können. Es würde in der Bevölkerung geradezu Entrüstung hervorrufen, wenn jemand, der in Not auf eine Karte einen Tag früher Lebensmittel entnimmt, etwa zu einer hohen Strafe verurteilt werden würde.

(Abgeordneter Günther: Sehr richtig!)

Die Kriegsverordnungen sind — das möchte ich an dieser Stelle bemerken — leider vielfach recht wenig glücklich gefaßt und bereiten den Gerichten Schwierigkeiten in der Auslegung. Es wäre angezeigt, daß solche Verordnungen, die zu verschiedenen Urteilen in der Praxis führen, dann alsbald auch abgeändert würden. Das Legalitätsprinzip, das jetzt besteht, wollte allerdings die von dem Herrn Justizminister angeführte Novelle vom 10. März 1917 einschränken. Der Herr Justizminister hat wiederholt seinem Bedauern Ausdruck gegeben, daß die Novelle nicht vom Reichstag angenommen worden ist. Nun, meine politischen Freunde sind anderer Meinung. Wir begrüßen es, daß die Novelle in der Hauptsache vom Reichstag tatsächlich begraben worden ist, daß man nur einige Bestimmungen, die allerdings eine Vereinfachung bedeuten, herausgenommen hat. Es waren im übrigen Bestimmungen darin, die weniger auf eine Vereinfachung der Rechtspflege als auf eine Verschlechterung der Rechtsgarantien des Volkes hinausliefen, z. B. die Besetzung der Strafkammern mit weniger Richtern, die Verringerung der Zuständigkeit der Schwurgerichte. Der Reichstag hat nur einige Punkte aus der Novelle heraus angenommen, so die Ausdehnung des Strafbefehls. Das ist entschieden ein Fortschritt, der auch für die Zeit nach dem Kriege beibehalten werden könnte. Der Reichstag hätte wohl auch die vorhin von dem Herrn Justizminister